

# **SATZUNG**

## **des Sportfischervereins Föhr e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Sportfischerverein Föhr e.V. - im folgenden SFV genannt - ist eine Vereinigung von Anglern. Er hat seinen Sitz in Wyk auf Föhr und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Niebüll eingetragen. Der Gerichtsstand ist Niebüll.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

Der SFV bezweckt:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Fischens durch:
  - Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern,
  - Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
  - Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen,
  - Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes,
  - Durchführung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Fischereischeinprüfung.
2. Förderung der Jugendarbeit im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Jugendförderungsgesetzes.
3. Unterstützung der Artenschutzprogramme der Landesregierung.
4. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten und Erhaltung von Fischgewässern.
5. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung und Renaturierung des Landschaftsbildes.
6. Zusammenarbeit mit dem Landesverband im Rahmen der LV-Satzung.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. SFV versteht sich als eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglergemeinschaft. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der SFV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SFV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Barauslagen werden erstattet. Der SFV verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und Rassen neutral.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können nur natürlich Personen, die das 18 Lebensjahr vollendet haben, werden, die sich verpflichten den Bestrebungen des Vereins zu dienen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser eine Aufnahme ab, so steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freunde und Förderer Beziehungen zur Angelfischerei pflegen. Sie erhalten keinen Fischereierlaubnisschein.
5. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Angelfischerei verdient gemacht haben.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SFV endet:
  - a.) durch Austritt, diese erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand, b.) durch Tod des Mitgliedes c.) durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn es:
  - den Bestrebungen des SFV wiederholt erheblich zuwiderhandelt,
  - seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
  - wiederholt Gewässer verschmutzt,
  - gegen Vereinsordnung oder Bedingungen des Erlaubnisscheines verstößt oder andere dazu anstiftet,
  - sich eines unehrenhaften oder die Allgemeinheit schädigenden Verhaltens schuldig macht.
3. Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorstand; er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung zum Jahresende.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand muß das betreffende Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussgrund ist dem betroffenen Mitglied durch einen Eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Dieser ist binnen eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss geht jeder Anspruch auf das Vermögen des SFV verloren. Vereinsausweise, Sportfischerpass und ggf. Hüttenschlüssel sind nach Aufforderung zurück zu geben.

## **§ 7 Beitrag**

1. Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied den Aufnahmebeitrag und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beiträge sind eine Bringschuld.
2. Wer vor dem 01.07. eines Jahres in den Verein eintritt, zahlt den vollen Jahresbeitrag, danach den halben Jahrsbeitrag.
3. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und der Umfang der Arbeitsdienste und Ersatzbeiträge dafür, wird auf der Jahreshauptversammlung durch Mitgliederbeschluss festgesetzt.
4. Die Beitragszahlung erfolgt über das Lastschriftverfahren.
5. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

## **§ 9 Organe des SFV sind:**

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der erweiterte Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Vom SFV sind einzuberufen:
  - die Jahreshauptversammlung im 1. Kalendervierteljahr
  - Versammlungen nach Bedarf. Diese müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
2. Zu den Versammlungen ist vom 1. Vorsitzenden 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Hauptversammlung hat die Aufgaben:
  - die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
  - den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegenzunehmen und über Entlastung zu entscheiden
  - über die Genehmigung von Verträgen oder Verpflichtungen zu entscheiden, die über einer Wertgrenze von 1.000,00 € hinaus gehen,
  - die Beitragshöhe und Sonderbeiträge; sowie Art, Dauer und Ersatz von Arbeitsleistungen festzulegen
  - den Vorstand und den erweiterten Vorstand sowie 2 Kassenprüfer zu wählen
4. Bei den Versammlungen haben Stimmrecht:
  - Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann
  - Jugendliche haben kein Stimmrecht
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
6. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Arbeit gebunden.
7. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter.

8. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und von ihr genehmigen zu lassen; sie kann zu Beginn der Sitzung abgeändert oder ergänzt werden,
9. Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird von einem von der Versammlung bestimmten Wahlleiter, die weiteren Wahlen vom 1. Vorsitzenden durchgeführt.

### **§ 11 Niederschriften**

Über den Verlauf jeder Versammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung bzw. Vorstandssitzung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist durch den Schriftwart und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind nicht von der Versammlung zu genehmigen.

### **§ 12 Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Beide sind Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB und vertreten den SFV gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den im Absatz 1 genannten und
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftwart
  - dem Angelwart
  - dem Jugendleiter
  - dem Gewässerwart
  - dem Hüttenwart

Weibliche Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträgerinnen tragen die entsprechende weibliche Bezeichnung.

3. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die laufende Geschäftsführung.
4. Vorstand und erweiterter Vorstand werden auf der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
5. Die Amtszeiten der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes dauern 3 Jahre. Es wird in drei Perioden gewählt:
  - 1. Periode: 1. Vorsitzender, Kassenwart,
  - 2. Periode: 2. Vorsitzender und Schriftwart
  - 3. Periode: Gewässerwart, Hüttenwart, Angelwart und Jugendleiter.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes müssen dem Verein angehören. Die Ämter des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassenwart dürfen nicht in Personalunion wahrgenommen werden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist es dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der erweiterte Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Ersatzwahl. Dies gilt nicht für den geschäftsführenden Vorstand. Die Wahl muss von der nächsten Versammlung bestätigt werden. Die Amtszeit eines durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitgliedes läuft mit der satzungsgemäßen Neuwahl ab.
8. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden ihnen erstattet.

### **§ 13 Kassenführung**

1. Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung ersichtlich sein. Größere Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung.
2. Die Kasse ist jährlich abzuschließen und auf Verlangen dem 1. Vorsitzenden mit allen Büchern und Belegen zur Einsichtnahme vorzulegen. Sie ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
3. Die Jahresabrechnung ist vor der Jahreshauptversammlung von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen, das Prüfungsergebnis ist der Versammlung bekannt zu geben.
4. Neben der vom Kassenwart geführten Kasse sind weitere Kassen nicht zulässig.

### **§ 14 Jugendordnung**

Die Vereinssatzung gilt hier sinngemäß, die Entscheidung bei einem Ausschlussverfahren obliegt ausschließlich dem erweiterten Vorstand, Analog § 6 Abs. 3

### **§ 15 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen bis zum 31.12. des Jahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Sie sind der Einladung zur Jahreshauptversammlung beizufügen.

### **§ 16 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung ist das nach der Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und der Stiftung „fering natüür“ zuzuführen. Sollte der Verein (Stiftung) nicht mehr bestehen, dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Wyk auf Föhr, 20.02.2004

Datum

Unterschrift

1. Vorsitzender

Unterschrift

2. Vorsitzender

Unterschrift

Kassenwart

Unterschrift

Schriftführer